

## **Kundeninformation nach Artikel 38 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 909/2014 über Zentralverwahrer (Central Securities Depositories Regulation – "CSDR")**

### **1. Einleitung**

Dieses Dokument hat den Zweck, das Schutzniveau der unterschiedlichen Trennungsmodelle für Wertpapierkonten zu umschreiben, die Morgan Stanley Bank AG (die "**Bank**") für Kunden als direkte Teilnehmerin bei Zentralverwahrern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") hält.

Diese Offenlegung ist gemäß Artikel 38 Absatz 5 und 6 der CSDR in Bezug auf alle im EWR errichteten Zentralverwahrer erforderlich. Die Bank ist als Kreditinstitut in Deutschland zugelassen und direkte Teilnehmerin bei den unten genannten Zentralverwahrern im EWR. Artikel 38 Absatz 5 und 38 Absatz 6 der CSDR schreiben vor, dass der Teilnehmer eines Zentralverwahrers seinen Kunden zumindest die Wahl zwischen einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung und einer Einzelkunden-Kontentrennung anbietet und die Kunden über die mit den damit verbundenen Kosten und Risiken informiert. Die Kundeninformation beschreibt zudem die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der angebotenen Trennungsmodelle, einschließlich Informationen zum anwendbaren Insolvenzrecht.

Zentralverwahrer, die in den Anwendungsbereich der CSDR fallen, haben gemäß CSDR ihre eigenen Offenlegungspflichten. Die Links zu den Offenlegungen dieser Zentralverwahrer, bei denen die Bank direkte Teilnehmerin ist, sind – soweit bereits verfügbar – unter 3. unten aufgeführt.

### **2. Hintergrund, wesentliche rechtliche Auswirkungen der Trennungsmodelle und Kosten**

Die Ansprüche jedes einzelnen Kunden an den Wertpapieren, die die Bank für diesen auf einem gesonderten Kundendepot verwahrt, werden in den bankeigenen Büchern und Aufzeichnungen erfasst. Grundsätzlich kann die Bank für ihre Kunden bei Zentralverwahrern folgende zwei Typen von Depots einrichten: Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten. Ein Einzelkunden-Konto wird zur Verwahrung von Wertpapieren eines einzelnen Kunden eingerichtet. Damit werden die Wertpapiere des Kunden getrennt von den Wertpapieren anderer Kunden und den Eigenbeständen der Bank verwahrt. Bei einem Omnibus-Kunden-Konto auf Ebene des Zentralverwahrers werden Wertpapiere mehrerer Kunden zusammen verwahrt. Die Eigenbestände der Bank werden jedoch nicht auf Omnibus-Kunden-Konten gehalten.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Wertpapiere werden danach grundsätzlich, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt. Die Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelurkunden (Wertpapiersammelbestand) gehalten. Der Kunde erhält nach deutschem Recht grundsätzlich Miteigentum an diesem Wertpapiersammelbestand.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz vorgesehen – grundsätzlich ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind (Omnibus-Kunden-Konten). Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. „Aussonderung“ gemäß der deutschen Insolvenzordnung).

Alternativ kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. „Einzelkunden-Kontentrennung“). Auch in diesem Fall erhält der Kunde Miteigentum am Sammelbestand und könnte im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen.

Ausländische Wertpapiere lässt die Bank im Ausland verwahren (auch hier entweder auf Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten). Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Bei der Verwahrung bei einem ausländischen Verwahrer kommt in der Insolvenz der Bank auch die Rechtsordnung des Lagerlands zur Anwendung. Es kann in Anbetracht der Komplexität, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Rechtsordnungen ergibt, sinnvoll sein, hierzu Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Weitere Einzelheiten der Verwahrung ausländischer Wertpapiere enthalten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen. Auf Anfrage werden weitere Details zu den Kosten der jeweiligen Trennungsmodele übermittelt.

### **3. Offenlegungen der Zentralverwahrer**

Zentralverwahrer, die in den Anwendungsbereich der CSDR fallen, sind ihrerseits zu bestimmten Offenlegungen verpflichtet. Nähere Informationen zu den Risiken und Kosten der Trennungsmodele finden sich auf den Webseiten der unten aufgeführten Zentralverwahrer, bei denen die Bank direkte Teilnehmerin ist:

**Clearstream Banking AG (CBF), Deutschland:** <https://www.clearstream.com/clearstream-en/strategy-and-initiatives/asset-safety/csdr-article-38-disclosure/csdr-article-38-disclosure-1649334>

**Clearstream Banking S.A. (CBL), Luxemburg:** Der Link wird ergänzt, sobald er verfügbar ist.

Daneben ist die Bank direkte Teilnehmerin bei dem Schweizer Zentralverwahrer, **SIX SIS AG**, die jedoch nicht den Offenlegungspflichten gemäß der CSDR unterliegt. An weitere Zentralverwahrer, bei denen die Bank nicht direkte Teilnehmerin ist, ist die Bank über Dritte angebunden.

### **4. Haftungsausschluss**

Diese Kundeninformation ist als Orientierungshilfe gedacht. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Kundeninformation. Diese Kundeninformation stellt keine rechtliche oder anderweitige Beratung dar und soll auch nicht als solche herangezogen werden. Die Pflicht zur Erstellung dieser Kundeninformation nach Artikel 38 Absatz 5 und 6 der CSDR begründet keine Pflicht der Bank zur Beratung des Kunden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die einschlägigen Vorschriften, die Vertragsdokumentation und alle sonstigen bereitgestellten Informationen sorgfältig zu prüfen und ggf. weitere erforderliche Informationen zu erlangen. Wenn der Kunde Hilfe bei der Wahl des für ihn geeigneten Verwahr- bzw. Trennungsmodeles oder in anderen Fragen Beratung benötigt, empfiehlt es sich, fachkundige rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.